Tax Eagle
DIE STEUERADLER

Merkblatt

Geringwertige Wirtschaftsgüter gekonnt abschreiben

Inhalt

1 Allgemeines

2 Geringwertige Wirtschaftsgüter

2.1 Selbständiges Wirtschaftsgut

3 Wahlrecht ausüben

3.1 Sofortabschreibung bis 410 €

3.2 Bildung eines Sammelpostens für Zugänge von 150,01 € bis 1.000 €

3.3 Was ist noch zu beachten?

4 Die Optionen in der Praxis

5 Beispiele für Sachgesamtheiten

6 Übersicht der Abschreibungsmöglichkeiten

1 Allgemeines

Im Rahmen der Berechnung des Gewinns bzw. des Überschusses werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Anlagevermögen nicht zum sofortigen Abzug zugelassen. Vielmehr können Sie als Unternehmer oder im Rahmen der Berechnung der Einkünfte den Wert von angeschafften Anlagegegenständen über den voraussichtlichen Nutzungszeitraum hinweg abschreiben. Die Abschreibung erfordert einen nicht zu unterschätzenden Verwaltungsaufwand. Daher erlaubt der Gesetzgeber, Wirtschaftsgüter mit einem geringeren Wert, die unter dem Begriff der „geringwertigen Wirtschaftsgüter“ zusammengefasst werden, vereinfacht abzuschreiben.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden entweder in einem jahresabgegrenzten **Sammelposten** zusammengefasst und die Abschreibung auf fünf Jahre verteilt, d.h. mit 20 % pro Jahr (sogenannte **Poolabschreibung**). Alternativ können Sie bei einem sehr geringen Wert ein Wirtschaftsgut auch im Anschaffungsjahr vollständig abschreiben.

In diesem Merkblatt erfahren Sie die Alternativen der steuerlichen Berücksichtigung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.

2 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Ein geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) liegt vor, wenn:

- dafür Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen,
- es sich um ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens handelt, das selbständig genutzt werden kann,
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150,01 € und 1.000 € betragen.

Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können in voller Höhe im Jahr der Anschaffung berücksichtigt werden, wenn der Wert der Anschaffungskosten nicht mehr als 150 € beträgt oder wenn die voraussichtliche Nutzung weniger als ein Jahr beträgt (kurzlebige Wirtschaftsgüter).

Hinweis

Enthaltene Vorsteuern werden bei der Prüfung, ob die Betragsgrenze überschritten ist, nicht berücksichtigt – es gelten nur die Nettowerte. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind oder nicht.

Beispiel

Ein Unternehmer erwirbt ein Wirtschaftsgut für 166,60 €.

Die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer beträgt 26,60 €, die Anschaffungskosten betragen also netto 140 €. Dies hat zur Folge, dass es sich nicht um ein GWG handelt (da der Nettowert unter 150 € liegt) und der Wert im Anschaffungsjahr gewinnmindernd berücksichtigt werden kann.

Hinweis

Wirtschaftsgüter, die zur Verarbeitung, Veräußerung oder zum Verbrauch bestimmt sind, sind als **Umlaufvermögen** zu bilanzieren und unterliegen nicht wie Anlagevermögen der Absetzung für Abnutzung. Im Umlaufvermögen ist somit der Begriff der geringwertigen Wirtschaftsgüter ohne Bedeutung.

Für die Bestimmung der Wertgrenzen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu kürzen um

- §-6b-Rücklagen (Übertrag stiller Reserven),
- den gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag,
- erfolgsneutral behandelte öffentliche und private Zuschüsse sowie
- Rücklagen für eine Ersatzbeschaffung.

Alle Personengruppen (natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften) bei den Gewinnermittlungsarten Betriebsvermögensvergleich und Einnahmenüberschussrechnung können die Vorteile der schnellen Abschreibung von GWG nutzen. Land- und Forstwirten, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, steht diese Option jedoch nicht offen.

2.1 Selbständiges Wirtschaftsgut

Die betriebliche Nutzung als **selbständiger Gegenstand des Anlagevermögens** in Ihrem Unternehmen ist neben den Betragsgrenzen ein weiteres Kriterium. Ein Wirtschaftsgut wird nicht als selbständig nutzbar angesehen, wenn es bei Ihnen nur gemeinsam mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt werden kann und diese Wirtschaftsgüter aufeinander abgestimmt sind. Ob es sich bei den einzelnen Gegenständen um selbständig bewertbare Wirtschaftsgüter handelt, ist davon abhängig, ob die eingefügten oder die zusammengestellten Gegenstände für sich allein betrachtet unvollständig erscheinen oder ob ein Gegenstand ohne den oder die anderen Gegenstände nicht nutzbar ist.

Beispiel

Zu einer Computeranlage gehören auch die Peripheriegeräte wie Bildschirm, Tastatur, Maus und ggf. Drucker. Diese können zwar einzeln angeschafft werden, bilden aber in der betrieblichen Nutzung eine Einheit mit der Computeranlage.

Nicht selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter, die nach der betrieblichen Zuordnung einen Teil einer gemeinsamen Anlage ausmachen, gelten nicht als GWG.

3 Wahlrecht ausüben

Grundsätzlich werden Gegenstände des Anlagevermögens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten

aktiviert und deren Wert über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten bis zu 150 € netto betragen, werden als sofort zu berücksichtigender Aufwand bei Anschaffung erfasst. Somit sind diese keine GWG im engeren Sinne, da diese nicht abgeschrieben werden oder als GWG dokumentiert werden müssen. Der Gesetzgeber behandelt diese Anschaffungen so, als würden sie im Anschaffungsjahr verbraucht werden (sogenannte Verbrauchsfiktion).

Beispiel

Ein Unternehmer schafft sich für sein Büro mehrere Locher zum Stückpreis von 5 € netto an. Diese Locher werden voraussichtlich über Jahre hinweg genutzt. Da die Anschaffungskosten für einen Locher weit unter 150 € liegen, werden diese direkt als Aufwand gebucht und damit wird so getan, als würden die Locher im Anschaffungsjahr verbraucht werden (Verbrauchsfiktion).

Der Unternehmer könnte diese Vereinfachung ausschlagen und die Locher über deren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer hinweg abschrieben – bei deren niedrigem Wert ist dies in der Regel aber kaum sinnvoll.

Bei Ansatz der regulären Abschreibung gilt dieses Wirtschaftsgut nicht als GWG, so dass bei weiteren Anschaffungen im selben Wirtschaftsjahr eine der nachstehenden Bewertungserleichterungen für GWGs in Anspruch genommen werden kann.

Hinweis

Die Behandlung als GWG ist vom Gesetzgeber als **Bewertungserleichterung** konzipiert worden, alternativ **kann immer die reguläre Abschreibung** über die vorgeschriebene Nutzungsdauer erfolgen.

Bei der Berücksichtigung der Aufwendungen für GWG haben Sie zwei Alternativen:

- Erfassung als sofort zu berücksichtigende Abschreibung bei Gütern bis 410 € netto oder
- Bildung eines Sammelpostens für Aufwendungen von 150,01 € bis 1.000 € netto, welcher linear über fünf Jahre abgeschrieben wird.

Dieses Wahlrecht können Sie in jedem Jahr neu ausüben – Sie können also wechseln. Jedoch müssen Sie **in einem Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr** alle angeschafften geringwertigen Wirtschaftsgüter **einheitlich** behandeln.

Achtung

Wenn Sie für Anlagegüter zwischen 150,01 € und 1.000 € in einem Wirtschaftsjahr die Poolabschreibung über fünf Jahre mit je 20 % gewählt haben, ist für Wirtschaftsgüter mit einem Wert von 150,01 € bis 410 € keine Sofortabschreibung mehr möglich. Denn die **Wahl** kann nur für **alle** im Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter einheitlich ausgeübt werden. Wenn für ein Wirtschaftsgut mit einem Wert zwischen 150,01 € und 410 € die Wahl zwischen Sofortabschreibung und Einstellen in einen Sammelposten erfolgte, sind auch die weiteren geringwertigen Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahrs in gleicher Weise zu behandeln.

3.1 Sofortabschreibung bis 410 €

Bei der Sofortabschreibung von GWG, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht höher als 410 € sind, müssen die Wirtschaftsgüter mit einem darüber liegenden Wert aktiviert werden und auf die Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die einzelnen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eines Jahres bis 410 € müssen sich aus der Buchführung ergeben oder in einem gesonderten Anlageverzeichnis aufgeführt werden.

Hinweis

Die Inanspruchnahme der Sofortabschreibung bei GWGs ist sinnvoll, wenn das Einkommen besonders hoch ausfällt und somit eine sofortige Gewinnreduzierung erwünscht ist.

3.2 Bildung eines Sammelpostens für Zugänge von 150,01 € bis 1.000 €

Wenn Sie sich für die Bildung eines Sammelpostens entscheiden, werden **alle Wirtschaftsgüter** mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150,01 € und 1.000 € darin erfasst. Der Wert des Sammelpostens wird dann im Jahr seiner Bildung und in den folgenden **vier Wirtschaftsjahren zu je 1/5 (20 %)** gewinnmindernd aufgelöst.

Beispiel

Ein Unternehmer erwirbt im Februar 2015 ein Wirtschaftsgut, dessen Nettoanschaffungskosten sich auf 800 € belaufen. Er entscheidet sich dazu (Wahlrecht!), das Wirtschaftsgut in einen Sammelposten einzustellen.

Da er in dem Jahr keine weiteren geringwertigen Wirtschaftsgüter angeschafft hat, beträgt der Wert des Sammelpostens 800 €. Den Sammelposten muss er in den Jahren 2015 bis 2019 mit je 1/5 = 160 € auflösen.

Scheidet ein im Sammelposten enthaltenes Wirtschaftsgut während dieses Zeitraums aus dem Betriebsvermögen aus (z.B. durch Verkauf oder Verschrottung), wird der Wert des Sammelpostens **nicht verändert**.

Hinweis

Die Sammelabschreibung lohnt sich, wenn sich die Betriebsausgaben für die geringwertigen Wirtschaftsgüter über mehrere Jahre verteilt gleichmäßig mindernd auf den Gewinn auswirken sollen.

3.3 Was ist noch zu beachten?

- Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 € übersteigt, sind laufend in einem **Verzeichnis** zu erfassen, sofern die Angaben nicht aus der Buchführung ersichtlich sind. Anschaffungen bis 150 € können als laufender Aufwand (z.B. Kleinwerkzeuge, Büroaufwand, Arbeitsmittel) erfasst werden.
- Bei der Sammelabschreibung muss im Investitionsjahr **keine zeitanteilige Minderung der Abschreibung** vorgenommen werden, was sich insbesondere bei Erwerben im Dezember auswirkt. Die Sammelabschreibung auf fünf Jahre ist jedoch ungünstiger, wenn kurzlebige Anlagegüter (z.B. Computer) regulär über drei Jahre abgeschrieben werden könnten.
- Bei einer **privaten Mitbenutzung** von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens müssen Sie eine Nutzungsentnahme erfassen. Den Wert der Nutzungsentnahme müssen Sie anhand des privaten Nutzungsumfangs und der Höhe des im Wirtschaftsjahr tatsächlich erfassten Aufwands bemessen.
- Haben Sie als Unternehmer eine **Sammelrechnung** über mehrere bewegliche Anlagegüter erhalten, die in Summe über 1.000 € liegen, können Sie die **Rechnung aufteilen** und die aufgeführten Gegenstände einzeln nach den Kriterien als sofort abzugsfähig, Einstellung in den Sammelposten oder Zugang als Einzelposten in das Anlagevermögen behandeln.
- Wenn bei einer **Auflösung von Rücklagen** der Wert eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens unter die 1.000-€-Grenze sinkt, kann dieses Wirtschaftsgut in den gebildeten Sammelposten eingestellt werden. Sollten Sie die Sofortabschreibung bis 410 € gewählt haben (wenn also kein Sammelposten mehr gebildet werden darf) und der Wert durch die Auflösung einer Rücklage unterhalb dieses Werts liegt, kann die Sofortabschreibung auch für dieses Wirtschaftsgut genutzt werden.
- Bei **Computerprogrammen** wird bilanzsteuerrechtlich unterschieden zwischen immateriellen Wirtschaftsgütern und Trivialprogrammen. Ein **Trivialprogramm** liegt vor, wenn ein Computerprogramm lediglich Datenbestände oder allgemein zugängliche Daten speichert. Trivialprogramme werden als abnutzbare bewegliche und selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter behandelt und sind damit auch als GWG abschreibbar.

4 Die Optionen in der Praxis

Aus den beschriebenen Optionen ergeben sich für Sie unterschiedliche Möglichkeiten, wie Sie Ihre geringwertigen Wirtschaftsgüter behandeln können. Hier haben wir für Sie einige mögliche Konstellationen illustriert:

1. **Ein Unternehmer kauft zwei Wirtschaftsgüter bis 150 €. Er kann:**
   - die Anschaffungskosten beider Wirtschaftsgüter sofort als Betriebsausgabe absetzen,
   - das eine Wirtschaftsgut sofort und das andere über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben oder
   - die Anschaffungskosten beider Wirtschaftsgüter über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben.
2. **Ein Unternehmer kauft zwei Güter mit einem Wert zwischen 150,01 € und 410 €. Er kann:**
   - die Anschaffungskosten beider Wirtschaftsgüter innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abschreiben,
   - die Anschaffungskosten beider Wirtschaftsgüter sofort als GWG absetzen,
   - die Anschaffungskosten beider Wirtschaftsgüter in den Sammelposten einstellen und gleichmäßig über fünf Jahre abschreiben,
   - das eine geringwertige Wirtschaftsgut über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben und nur das andere Wirtschaftsgut sofort in voller Höhe abschreiben oder dieses in den Sammelposten einstellen.

   Hinweis

   Nicht zulässig ist es, ein Wirtschaftsgut in voller Höhe abzuschreiben und das andere Gut in einen Sammelposten einzustellen.
3. **Ein Unternehmer kauft zwei Güter zu je 500 €. Er kann die Anschaffungskosten beider Wirtschaftsgüter**
   - in den Sammelposten einstellen und gleichmäßig über fünf Jahre abschreiben – es sei denn, er hat für ein anderes Güt bis 410 € im selben Jahr die Sofortabschreibung gewählt – oder
   - innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abschreiben.
4. **Ein Unternehmer kauft im Dezember je fünf Bürostühle zu Preisen von 150 €, 350 € und 500 €. Der Rechnungsbetrag beträgt 5.000 € netto.**
   - Die Stühle mit dem Wert von 150 € können sofort mit 750 € als Aufwand erfasst werden.
   - Wenn er das Wahlrecht für den Sofortabzug bis 410 € ausgeübt hat, können die Stühle mit Einzelpreis von 350 €, also insgesamt mit 1.750 € als Aufwand erfasst werden.

     Die Stühle mit Einzelpreis von 500 € sind dann als Büromöbel auf eine Laufzeit von 13 Jahren verteilt abzuschreiben, d.h. 38,46 € jährlich. Im Jahr der Anschaffung kann die Abschreibung nur für einen Monat (Dezember) geltend gemacht werden, für die fünf Stühle damit insgesamt nur 16,05 € (= 38,46 € / 12 Monate = 3,21 €/Monat x 5 Stühle).

- Bei Bildung eines Sammelpostens werden die Bürostühle zu 350 € und 500 € eingestellt, insgesamt also 4.250 €. Die Abschreibung von 20 % beträgt damit 850 €.

Zusammenfassung	
Bei Ausübung des Wahlrechts für die **Sofortabschreibung** bis 410,00 ergibt sich folgender Aufwand:	
5 Stühle zu 150,00 €	750,00 €
5 Stühle zu 350,00 €	1.750,00 €
5 Stühle zu 500,00 €	16,05 €
Gesamt	2.516,05 €
Bei Bildung eines **Sammelpostens** ergibt sich:	
5 Stühle zu 150 €	750,00 €
5 Stühle zu 350 € = 1.750 €, davon 1/5	350,00 €
5 Stühle zu 500 € = 2.500 €, davon 1/5	500,00 €
Gesamt	1.600,00 €

5 Beispiele für Sachgesamtheiten

Folgende Wirtschaftsgüter sind nach der Rechtsprechung keine selbständig nutzbaren Wirtschaftsgüter bzw. Teil einer Sachgesamtheit. Daher können diese Güter auch nicht als GWG oder Betriebsausgabe behandelt werden, auch wenn deren Anschaffungskosten in die entsprechenden Grenzen fallen.

- Autoradios
- Bücher als Einzelbände eines mehrbändigen Gesamtwerks
- Drehbänke mit eingebautem Elektromotor und anderen Bestandteilen
- Drucker, Druckerkabel, Bildschirm, Tastatur, Maus und andere Peripheriegeräte einer Computeranlage sind zwar selbständige Wirtschaftsgüter, aber nicht selbständig nutzungsfähig
- Elektromotoren als Antrieb von Maschinen
- Ersatzteile für Maschinen des Anlagevermögens
- Gerüst- und Schalungsteile, die technisch aufeinander abgestimmt sind
- Kinobestuhlung
- Lichtbänder als Beleuchtungsanlage einer Werkstatt oder eines Büros
- Maschinenwerkzeuge wie Bohrer, Fräser, Drehstähle, Meißel, Sägeblätter und Stanzwerkzeuge
- Messestellwände, die nur in Verbindung mit anderen Stellwänden nutzbar sind
- Möbel, die in besonderer Weise den Räumen angepasst sind und nur für diesen Zweck angefertigt und genutzt werden können
- technisch aufeinander abgestimmte Regalteile
- Zähler eines Versorgungsunternehmens (Gas-, Strom-, Wasserzähler)

6 Übersicht der Abschreibungsmöglichkeiten

Anschaffungs- und Herstellungskosten	Abschreibungsmöglichkeiten
bis 150 €	Abzug in voller Höhe als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung; das Wahlrecht kann für jedes Wirtschaftsgut individuell in Anspruch genommen werden. Eine Einstellung der Güter in den Sammelposten ist nicht möglich.
	Reguläre lineare Abschreibung über die Nutzungsdauer – monatsgenau im Erstjahr. Eine Einstellung der Güter in den Sammelposten ist nicht möglich.
150,01 € bis 410 €	Sofortiger Abzug in voller Höhe als Betriebsausgaben, Aufnahme des Wirtschaftsguts in ein besonderes Verzeichnis
	Einstellung in den Sammelposten, die Abschreibung beträgt 20 % jährlich, keine zeitanteilige Berechnung im Jahr des Zugangs. Dieses Verfahren ist nur zulässig für alle Zugänge in der Preiskategorie zwischen 150,01 € und 410 € im selben Wirtschaftsjahr.
	Reguläre lineare Abschreibung über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts – monatsgenau im Erstjahr
410,01 € bis 1.000 €	Einstellung in den Sammelposten, die Abschreibung ist mit 20 % auf fünf Jahre zu verteilen. Dies ist nicht zulässig, sofern für andere Güter mit Preisen zwischen 150,01 € und 410 € im selben Wirtschaftsjahr die Sofortabschreibung gewählt wurde. Der Sofortabzug als Betriebsausgabe ist nicht möglich.
	Reguläre lineare Abschreibung über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Der Sofortabzug als Betriebsausgabe ist nicht möglich.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: März 2016

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.